

Statuten

Des Dorfverein Hirzel

A. Zweck des Vereins

- § 1 Der Dorfverein Hirzel setzt sich zum Ziel, unter den Einwohnern unseres Dorfes das Gemeinschaftsgefühl zu stärken. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Im Rahmen seiner Möglichkeiten übernimmt er Aufgaben, deren Erfüllung im Interesse der Allgemeinheit liegt.
- § 2 Dieses Ziel sucht der Verein durch folgende Massnahmen zu erreichen: Unterstützung aller Bestrebungen, die der Erhaltung der Eigenart des Dorfes und der Förderung des kulturellen Dorflebens dienen.

B. Mitgliedschaften

- § 3 Jede volljährige Person kann durch Bezahlen des Jahresbeitrages Vereinsmitglied werden.
- § 4 Mitglied ist, wer den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlt. Vorstandsmitglieder bezahlen während ihrer Amtszeit keinen Jahresbeitrag.
- § 5 Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit aus dem Verein auszutreten. Mitglieder, welche die Interessen des Vereines grob verletzen, können auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- § 6 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

C. Organisation

- § 7 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- § 8 Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen und hat in der Regel bis spätestens Ende März des folgenden Jahres stattzufinden. Sie ist 10 Tage vorher öffentlich und auf der Homepage des Vereins anzukündigen. Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:
- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
 - b) Jahresbericht des Präsidenten
 - c) Jahresrechnung, Budget und Mitgliederbestand
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren (siehe § 11, Absatz 2)
 - f) Eventuell Statutenrevision (siehe § 13, Absatz 2).
 - g) Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder. Letztere haben Anträge von grösserer Bedeutung schriftlich und begründet fünf Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen
 - h) Ehrungen
- § 9 Beschlüsse der Generalversammlung werden verbindlich, wenn das absolute Mehr der stimmenden Mitglieder erreicht wird, vorbehalten bleibt § 13 Absatz 2.
- § 10 Der Vorstand besteht aus sieben – neun Mitgliedern; Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier Materialverwalter und Beisitzer. Die Ämterverteilung ist Sache des Vorstandes.
- § 11 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Die Wahlen werden in zwei Teilen durchgeführt: Gerade Jahre Präsident, Aktuar, Beisitzer, Materialverwalter. Ungerade Jahre Vizepräsident, Kassier, Rechnungsrevisoren.
- § 12 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und bespricht an besonderen Vorstandssitzungen die notwendigen Massnahmen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

D. Schlussbestimmungen

§ 13 Vorstehende Statuten ergänzen die Bestimmungen des Vereinsrechts (ZGB Art. 60-79)

Zu ihrer Abänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig. Sie ersetzen die bisherigen Statuten des Gemeinde- und Verschönerungsvereins Hirzel vom 9. März 2004.

§ 14 Eine Auflösung des Vereins kann nur in Einverständnis von zwei Drittel aller Vereinsmitglieder erfolgen. In diesem Falle wird das Vereinsvermögen dem Gemeinderat Horgen in Verwahrung gegeben, mit der Bestimmung, dass dieses einem neu sich bildenden, gleiche Zwecke verfolgenden Verein ungeschmälert herausgegeben werde.

Von der Generalversammlung genehmigt:

Hirzel, 9. März 2018

Der Präsident:

Urs Gyger

Die Aktuarin:

Carmen Baumann